



SATZUNGEN **(Fassung vom 19. Oktober 2004, Salzburg)**

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verband führt den Namen „Oesterreichischer Berufsverband der SozialarbeiterInnen“, kurz „OBDS“ genannt. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2

Zweck des Verbandes

Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der Berufsvereinigungen der Diplomierten Sozialarbeiter/innen Österreichs und die Wahrung und Förderung ihrer Berufs- und Standesinteressen. Der Verband ist überkonfessionell, verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Ideelle Mittel:

- a) Zusammenarbeit der Landesvereine und Arbeitsgemeinschaften (im folgenden Mitgliedsvereinigungen genannt) und Austausch von Erfahrungen
- b) Abhalten von Versammlungen und Arbeitstagungen, Bilden von Interessensgruppen
- c) Erarbeiten von Veröffentlichungen, Eingaben und Stellungnahmen
- d) Vorschläge zur einschlägigen Gesetzgebung und Verwaltung
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Förderung des fachlichen Ausbildungs- und Fortbildungswesens
- g) Herausgabe einer Fachzeitschrift und Vermittlung von Informationen
- h) Fallweise Ausschreibung von Stipendien, Studienreisen und Facharbeiten
- i) Zusammenarbeit mit Verbänden und Organisationen im In- und Ausland

2. Materielle Mittel:

- a) Beiträge der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder
- b) Subventionen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

a) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können sein:

Landesvereine und Arbeitsgemeinschaften, die als ordentliche Mitglieder ausschließlich AbsolventInnen oder Studierende einer qualifizierten Ausbildung für SozialarbeiterInnen in der jeweils gültigen Rechtsform (Akademien f. Sozialarbeit bzw. deren Vorläufer, Ausbildung f. BewährungshelferInnen, Universitätsstudiengang Sozialarbeit oder Fachhochschulstudiengänge Sozialarbeit) aufnehmen.

b) Außerordentliche Mitglieder können sein:

Vereinigungen, deren Mitglieder in der öffentlichen oder privaten sozialen Arbeit tätig sind oder es bis zur Versetzung in den Ruhestand waren und deren Mitgliedschaft nach a) nicht möglich ist.

Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf Vereinigungen der Studierenden an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Diplomierte Sozialarbeiter/innen oder Bewährungshelfer/innen anzuwenden.

- c) Ehrenmitglieder können solche natürliche Personen werden, die sich um die Förderung des Berufsstandes besondere Verdienste erworben haben.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Für ordentliche Mitglieder:

Die Aufnahme in den Verband erfolgt über schriftlichen Antrag des/der Aufnahmewerbers/in an den Vorstand.

Die Bundeskonferenz hat das Recht, den Aufnahmeantrag binnen acht Monaten nach dessen Einlagen zurückzuweisen. Sie ist verpflichtet, die Zurückweisung zu begründen. Hat die Bundeskonferenz zu einem Aufnahmeantrag nicht Stellung genommen, so gilt dieser nach acht Monaten als angenommen. Datum der Aufnahme ist in einem solchen Fall der Tag des Einlangens des Aufnahmeantrages.

- b) Für außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder bedürfen in allen Fällen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen positiven Entscheidung ihres Antrages durch die Bundeskonferenz. Für eine Zurückweisung gilt das in a) gesagte analog.

- c) Ehrenmitglieder werden von der Bundeskonferenz ernannt, die hierzu der Ermächtigung durch die Generalversammlung bedarf.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- a) Erlöschen:

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage der Auflösung der Mitgliedsvereinigung.

- b) Austritt:

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Eine solche ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss bis spätestens 30. September des betreffenden Jahres eingelangt sein. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst mit dem Tage des Austrittes.

- c) Streichung:

Die Bundeskonferenz kann die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und bereits zweimal erfolglos gemahnt wurde. Mit dem Tag der Streichung, die schriftlich mitgeteilt werden muss, endet die Beitragspflicht.

- d) Ausschluss:

Die Bundeskonferenz ist berechtigt, Mitglieder, die das Ansehen und den Zweck des Verbandes schädigen oder gefährden, auszuschließen. Vor einem Ausschluss muss dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich der Bundeskonferenz gegenüber zur Sache zu äußern. Entkräftet diese Rückäußerung die Schädigungs- oder Gefährdungsvermutung nicht, so beschließt die Bundeskonferenz den Ausschluss und hat hierüber dem Betroffenen schriftlich Mitteilung zu machen. Der analoge Vorgang findet auch statt, wenn der Betroffene vom Angebot der Rückäußerung keinen Gebrauch macht.

Die Bestimmungen zu d) gelten für alle Mitglieder. Ist jedoch das betroffene Mitglied Ehrenmitglied, so bedarf der Beschluss der Bundeskonferenz der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereinigungen

Die Mitglieder der Mitgliedsvereinigungen sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu benützen.

In der Generalversammlung haben ordentliche Mitgliedsvereinigungen Stimmrecht sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben alle natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder einer Mitgliedsvereinigung nach § 4 lit. a) sind. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und Ziele des Verbandes zu fördern und zu vertreten. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Leistung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Seine Höhe und Fälligkeit werden von der Generalversammlung festgesetzt.

§ 8

Organe des Verbandes sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Bundeskonferenz
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsprüfer/innen

- e) Das Schiedsgericht
- f) Der/die Geschäftsführer/in

§ 9

Die Generalversammlung

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, sooft die Führung der Verbandsgeschäfte dies erfordert. Dies ist besonders dann der Fall wenn von einem Drittel der Mitgliedsvereinigungen ein entsprechend begründeter Antrag schriftlich beim Vorstand eingebracht wird.
- b) Zur Generalversammlung müssen alle Mitgliedsvereinigungen mindestens sechs Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand eingeladen werden. Der Einladung muss die Tagesordnung beigefügt werden.
- c) Weitere Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden, der sie in die Tagesordnung aufzunehmen hat. Antragsberechtigt in der Generalversammlung sind:
 - jede Mitgliedsvereinigung
 - dreißig Einzelmitglieder der Mitgliedsvereinigungen
 - die Bundeskonferenz
 - der BundesvorstandAnträge auf Änderung und Erweiterung der Tagesordnung können auch noch vor der Generalversammlung von jedem Delegierten gestellt werden.
- d) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- e) Jede Mitgliedsvereinigung ist berechtigt für je 30 begonnene Mitglieder eine stimmberechtigte Person, die durch Wahl bestellt wurde, in die abstimmende oder wählende Versammlung zu entsenden. Zu Beginn der Sitzung ist dem/der Vorsitzenden jeweils bekannt zu geben, wer die betreffenden Mitgliedsvereinigungen stimm- und wahlberechtigt vertritt.
- f) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von zwei Drittel aller Stimmberechtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- g) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- h) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die erste Vorsitzende des Verbandes, in dessen/deren Vertretung der/die zweite oder dritte Vorsitzende.
- i) In der Generalversammlung sind alle Mitglieder von Mitgliedsvereinigungen teilnahmeberechtigt.
- j) Der genaue Ablauf der Generalversammlung ist durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

- a) Beschluss der Tagesordnung
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer/innen und des Schiedsgerichtes
- d) Festsetzen der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- e) Ermächtigung der Bundeskonferenz zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Verbandes
- g) Beschluss von Resolutionen
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11

Die Bundeskonferenz

Sie besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem/der Vorsitzenden jeder Landesvereinigung bzw. dessen Stellvertreter/in und je einem/einer Vertreter/in von anderen ordentlichen Mitgliedsvereinigungen, soweit diese mindestens 30 Mitglieder haben. Delegierte von Mitgliedsvereinigungen und Interessensgruppen innerhalb des Verbandes, die nicht in der Bundeskonferenz vertreten sind, sind zuzuziehen, wenn Angelegenheiten ihrer Gruppe auf der Tagesordnung stehen. Sie haben nur in diesen Angelegenheiten das Stimmrecht.

Stimmberechtigt sind fünf Mitglieder des Vorstandes (die drei Vorsitzenden, ein/e Schriftführer/in, ein/e Kassier/in (Delegierung an ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich); sowie die übrigen im Absatz 1 genannten Personen.

Der Bundeskonferenz obliegt die Entscheidung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, wie:

- a) Ausarbeitung von verbandspolitischen Initiativen auf Bundesebene
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Aufnahme; Ausschluss und Streichung von Verbandsmitgliedern
- e) Anerkennung einer Interessensgruppe im Rahmen der Verbandsarbeit
- f) Einsetzung und Abberufung des/der Geschäftsführers/in

Die Bundeskonferenz ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangt. Zur Beschlussfassung genügt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder unter Einschluss von drei Mitgliedern des Vorstandes. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit Stimmenmehrheit, nur für die Aufnahme, den Ausschluss und die Streichung von Verbandsmitgliedern ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Beschlüsse der Bundeskonferenz müssen im Protokoll niedergelegt werden.

Die Bundeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen, ein bis zwei Schriftführer/innen und deren Stellvertreter/innen und dem/der Kassier/in und seinem/ihrer Stellvertreter/in.

Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren.

Tritt die Hälfte des Vorstandes zurück, so muss eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen werden. Die kooptierten Vorstandsmitglieder sind von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Ergeben sich innerhalb der Verbandsarbeit wichtige Aufgaben kann der Vorstand Beiräte mit beratender Funktion heranziehen. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden bzw. seines/ihrer Stellvertreters/in und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses

- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlicher Generalversammlungen
- c) Verwaltung des Verbandsvermögens
- d) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes und Festlegung derer Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des/der Geschäftsführers/in

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der/Die Vorsitzende ist der/die höchste Verbandsfunktionär/in. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung, der Bundeskonferenz und im Vorstand. Bei dringender Notwendigkeit ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder der Bundeskonferenz oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Der/Die Vorsitzende/rstellvertreter/innen übernehmen die Aufgaben des/der Vorsitzenden, wenn diese verhindert ist entsprechend den o.a. Ausführungen. Der/Die Vorsitzende/rstellvertreter/innen erhalten für den Fall der Verhinderung der Vorsitzenden die Zeichnungsberechtigung.

Die Schriftführer/innen haben den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Verbandsgeschäfte zu unterstützen, ihnen obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung, der Bundeskonferenz und des Vorstandes.

Wenn sich die Funktion des Schriftführers/der Schriftführerin oder eine andere Vorstandsfunktion mit der Position des Redakteurs/der Redakteurin der Verbandszeitschrift „SOZIALARBEIT in ÖSTERREICH“ deckt, besteht in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

Der/Die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich.

Den Verband verpflichtende Urkunden sind vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/von der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen (Vgl. auch §16).

§ 14

Die Rechnungsprüfer/innen

Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfer/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die jährliche Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Bei Ausscheiden der Rechnungsprüfer/innen sind die Bestimmungen des §12 analog anzuwenden.

§ 15

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist für Streitigkeiten zwischen den Organen des Verbandes untereinander und den einzelnen Mitgliedsvereinigungen sowie zwischen Mitgliedsvereinigungen untereinander zuständig. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf wählbaren Personen zusammen, wovon drei von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Jeder Streitteil hat das Recht, innerhalb von vier Wochen dem Vorstand ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16

Der/Die Geschäftsführer/in

Der/Die Geschäftsführer/in kann von der Bundeskonferenz eingesetzt und abberufen werden. Seine/Ihre Funktionsdauer ist an sich unbegrenzt, er/sie ist Angestellte/r des Verbandes. Der/Die Geschäftsführer/in führt die täglichen Geschäfte des Verbandes in Absprache mit dem/der

Vorsitzenden und dem/der Verbandskassier/in. Er/Sie ist an die Aufträge des Bundesvorstandes und der Bundeskonferenz gebunden.

Die Rahmenbedingungen sind in einem gesonderten Geschäftsführungsvertrag zu vereinbaren, der insbesondere auch die Finanzkompetenz der Geschäftsführung regelt.

Die Festsetzung der Höhe der Entlohnung des/der Geschäftsführers/in steht der Bundeskonferenz nach den Bestimmungen des §11 zu.

§ 17

Auflösung des Verbandes

Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Verbandsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen muss, soweit dies erlaubt und möglich ist, einer gemeinnützigen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verband verfolgt.

ENDE